



Was muss im Kleingarten genehmigt werden?

Nach § 3 Bundeskleingartengesetz sind Gartenlauben einschließlich einem überdachten Freisitz bis zu einem Höchstmaß von 24 m² zulässig.

Maßgebend sind die Außenmaße.

Für den Bau oder den Umbau einer Holz- oder Steinlaube ist die schriftliche Genehmigung des Verpächters (Stadt) erforderlich.

Ebenfalls muss jede Erweiterung einer Laube oder eines Freisitzes schriftlich beantragt werden, ggf. mit einer Zeichnung.

Die Zulässigkeit anderer baulicher Anlagen richtet sich nach ihrer Funktion im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung.

Dies sind:

- Gewächshaus
- Pergola
- Zierteich
- Lamellenzaun

Unzulässig sind Grillkamin, Kleintierställe und besonders separate Gerätehäuser und Geräteschuppen gleich welcher Art.

Geduldet ohne Antrag werden in der üblichen Größe Frühbeetkästen, Tomatenschutzdächer, Kinderspielgeräte und mit dem Boden verbundene Bänke und Tische.

Die oben angeführten Antragsformulare sind in unserer Geschäftsstelle zur Genehmigung bzw. zur Weiterleitung an den Verpächter vorzulegen.

Dort können die Formulare erhalten werden.

Man findet sie auch hier im Menü SERVICE.